

# Gemeinde Tettenweis

## Haus- und Benutzungsordnung für das Naturbad Tettenweis

### § 1 Zweck

Die Haus- und Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit im Naturbad. Sie ist für alle Badegäste und Besucher/-innen verbindlich.

### § 2 Badegäste

1. Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich allen Personen frei.
2. Kindern unter 12 Jahren und sonstigen der Aufsichtspflicht unterliegenden Personen ist die Benutzung nur in Begleitung Aufsichtsberechtigter gestattet.
3. Von der Benutzung des Naturbades ausgeschlossen sind:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
  - b) Personen mit ansteckenden Krankheiten

### § 3 Eintritt

Der **Eintritt** zum Gelände des Naturbades **ist kostenlos**. Jeder Badegast erkennt mit Zutritt zum Badegelände diese Haus- und Benutzungsordnung, das Schutz- und Hygienekonzept, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

### § 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch separaten Aushang im Eingangsbereich des Bades öffentlich bekanntgegeben.

Die Benutzung kann für Veranstaltungen oder gruppenbezogene Nutzungen und bei ungünstigen Witterungsverhältnissen räumlich und zeitlich eingeschränkt werden.

Das Betreten des Badegeländes außerhalb der Öffnungszeiten ist untersagt.

## **§ 5 Aufsichtspersonal**

Das Personal des Bades übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus.

Besucher/-innen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden.

## **§ 6 Verhalten im Badegelände**

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln.

### **2. Nicht gestattet ist**

- a) das Mitbringen von Tieren
- b) das Wegwerfen von Glas oder anderen Gegenständen
- c) die Benutzung von Behältern aus Glas im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich
- d) das Hineinspringen vom Beckenrand sowie von den Holzstegen ins Wasser
- e) das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen ins Wasser
- f) das Betreten des Nass- bzw. des Trockenfilters einschließlich der Umrandungen
- g) das Verteilen von Druck- oder Reklameschriften ohne Genehmigung
- h) die unbefugte Entnahme von Rettungsgeräten

3. Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten oder Fernsehgeräten ist nur gestattet, wenn dadurch andere Badegäste nicht belästigt werden.

## **§ 7 Badebekleidung**

Jeder Badegast muss Badebekleidung tragen, die keinen Anstoß erregt und den Anforderungen der Sauberkeit entspricht.

Badebekleidung darf im Wasserbereich weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

Badeschuhe können benutzt werden.

## **§ 8 Haftung**

Jeder Badegast, daneben oder an Stelle der Aufsichtspflichtige, haftet der Gemeinde Tettenweis für Schäden, die durch sein Verschulden entstehen. Dies gilt insbesondere für die missbräuchliche Benutzung, Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtungen des Badegeländes.

Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

Für höhere Gewalt sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht zu erkennen waren, haftet die Gemeinde Tettenweis nicht.

Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der mitgebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Dies gilt im Besonderen für Wertgegenstände wie Geld, Uhren, Schmuck und dergleichen.

## **§ 9 Schutz- und Hygienekonzept**

Das Schutz- und Hygienekonzept vom 18.05.2022 ist zu beachten.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 18.05.2022 in Kraft.

Tettenweis, den 18.05.2022  
Gemeinde Tettenweis



Robert Stiglmayr  
1. Bürgermeister

